

[Zum Download](#)

Steuerentlastung 2022 (Abrechnung Tool)

Regelungen zur Steuerentlastung für die Betreiber von KWK-Anlagen

1. § 53a Abs.6 Energiesteuergesetz – Vollständige Steuerentlastung

Ab dem 01.01.2019 müssen für die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs.6 die Investitionsbeihilfen mit der Steuerentlastung gegenrechnet werden, erst nach vollständigen Ausgleich der Investitionsbeihilfen wird eine Steuerentlastung gewährt. Die Änderung betrifft alle Anlagen die ab dem 01.04.2012 in Betrieb gesetzt worden sind!

Siehe dazu Anleitung und Hinweise (Anhang).

2. § 53a Abs.4 Energiesteuergesetz – Teilweise Steuerentlastung

Für KWK-Anlagen, die älter sind als 10 Jahre oder deren Abschreibungszeitraum abgelaufen ist, wird eine teilweise Steuerentlastung gewährt. Bei der teilweise Steuerentlastung wird die Investitionsbeihilfe nicht berücksichtigt!

<input type="checkbox"/>	53a Abs.4 Energiesteuergesetz Teilweise Steuerentlastung	Beginn Abschreibungszeitraum	Dauer
<input type="checkbox"/>	Für KWK-Anlagen, für die mit dem Finanzamt ein Abschreibungszeitraum vereinbart wurde(betrifft überwiegend Firmen):	<input type="text"/>	<input type="text"/>
oder			
<input type="checkbox"/>	Für KWK-Anlagen, die nicht abgeschrieben werden (betrifft überwiegend Privatpersonen):	Inbetriebnahmedatum	<input type="text"/>

Abrechnungszeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022

Zoll Formular 1135 Vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs.6 EnergieStG. Monate
 Erstantrag oder Folgeantrag

Zoll Formular 1135 Teilweise Steuerentlastung nach § 53a Abs.4 EnergieStG. Monate
 Erstantrag oder Folgeantrag

Folgende Sachverhalte können über dieses Tool nicht abgebildet werden:

- Anträge für KWK-Kaskaden mit unterschiedlichem Inbetriebnahmedatum bzw. mit unterschiedlichem Beginn der Abschreibung oder mit unterschiedlichem Abschreibungszeitraum der einzelnen BHKWs
- Anträge für KWK-Anlagen, für die keine vollen Abschreibungsjahre festgelegt wurden (z. B. 10,2 Jahre)



Für das Jahr 2022 müssen die Formulare spätestens **bis zum 31.12.2023** bei den zuständigen Hauptzollämtern eingereicht sein. Generell ist jeweils das Hauptzollamt zuständig, in dessen Einzugsbereich sich der Wohnort oder der Firmensitz des Betreibers der Anlage befindet.

Haftungsausschluss

Änderungen und Irrtümer generell vorbehalten. Die Firma PowerPlus Technologies GmbH und Ihr betreuender Fachbetrieb sind bei verspäteter Abgabe der Formulare und Dokumente nicht durch den Anlagenbetreiber oder dessen Vertreter haftbar zu machen. Eine Überprüfung der Dokumente auf Korrektheit der Angaben muss durch den Anlagenbetreiber vorgenommen werden.

Betreiber der ecoPOWER Anlage

Firma _____
Name _____ Vorname _____
Straße _____ Hausnummer _____
PLZ _____ Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____ Unternehmensnummer _____

i Die Unternehmensnummer wird Ihnen vom Zollamt mitgeteilt.

Standort der ecoPOWER Anlage ist analog Anschrift Betreiber ja nein

Standort der ecoPOWER Anlage

Firma/Name _____
Straße _____ Hausnummer _____
PLZ _____ Ort _____

- Die Anlage wurde erstmalig durch mich in Betrieb genommen.
 Die Anlage wurde erstmalig durch einen Dritten in Betrieb genommen.

Bankverbindung

Kontoinhaber _____
IBAN _____
BIC _____
Geldinstitut _____

Anlagennummer

i Bitte aus den Vorjahresunterlagen entnehmen. Wird vom Hauptzollamt vergeben, wenn erstmalig der Antrag gestellt wird.

Seriennummer BHKW

i Bei Kaskaden wird nur die Seriennummer des Mastergerätes angegeben.

Hauptzollamt auswählen _____

Daten der ecoPOWER Anlage

Typ:

Brennstoff: Flüssiggas Erdgas

Ist Ihre ecoPOWER-Anlage mit einem separaten Gaszähler ausgestattet? ja nein

Ich gebe Energieerzeugnisse an Dritte weiter. ja nein

i Die zur Entlastung angemeldeten Energieerzeugnisse wurden ausschließlich im Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozess eingesetzt.

Zählerstände:

i Betriebsstunden und elektrisch erzeugte Energie auf dem Display am BHKW ablesen.

Ablesezeitraum	Datum Anfang	Datum Ende	
Betriebsstundenzähler	Anfang	Ende	Differenz Betriebsstunden
Summe Betriebsstunden der Gesamtanlage			h

i Bitte beachten Sie die Einheit am Display des BHKWs! Geben Sie hier den Zählerstand in **MWh** ein. Sollte Ihr Zähler kWh anzeigen, so rechnen Sie die Werte bitte in MWh um. Umrechnungsfaktor: 1.000 kWh = 1 MWh

Anzeige elektrisch erzeugte Energie ecoPOWER	Anfang	Ende	Differenz
(Vom Display am BHKW ablesen)			
Summe elektrisch erzeugte Energie der Gesamtanlage			MWh

i Für den Antrag zur Steuerentlastung 2022 ist die Angabe der Zählerstände der Einspeisezähler nicht zwingend erforderlich. Diese Zählerstände müssen nur dem Netzbetreiber gemeldet werden.

Einspeisezähler des Energieversorgungsunternehmens	Anfang	Ende	Differenz
HT-Zähler	kWh		
NT-Zähler (falls vorhanden)	kWh		
Zählernummer:			

Zähler (Summenzähler) vom EVU im Zählerschrank

KWK-Nettostromzähler vorhanden ja nein

Zählernummer:

i Siehe dem Gerät beiliegende Unterlagen. Sollten diese nicht vorhanden sein, setzen Sie sich bitte mit dem Kundendienst in Verbindung.

Bitte tragen Sie **nur** den KWK-Nettostrom für das **Abrechnungsjahr 2022** ein.

KWK-Nettostrom: kWh

Bitte tragen Sie in das Feld KWK-Nettostrom die **Summe Ihrer Nettostromzählerstände** ein.

i Siehe linke Seite an der Entlüftung vom Schaltschrank ecoPOWER.

Erdgas mit Gaszähler

i Gaszähler Einheit: m³

Ablesezeitraum		Datum Anfang	Datum Ende
Gaszähler		Anfang	Ende
	m ³		

Brennwertfaktor: kWh/m³

i Bitte erfragen Sie den Wert für den **Brennwertfaktor** bei Ihrem Gasversorger oder entnehmen Sie ihn Ihrer Gasrechnung. Ggf. weist Ihr Gasversorger auch einen Korrekturwert (Z-Zahl) zum Brennwertfaktor aus. In diesem Falle multiplizieren Sie den Brennwertfaktor mit dem Korrekturwert und verwenden Sie diesen Wert als Brennwertfaktor.

Der Normwert bei 0 °C und 1.013,25 mbar Druck beträgt für:
Nm³ Erdgas L = 9,75 und Nm³ Erdgas H = 11,48

Übersicht Anträge und dazugehörige Anlagen

Antrag auf Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

Bitte drucken Sie das [Online Antragsformular](#) aus und übersenden Sie es mit der Zusammenstellung auf Seite 6 **bis zum 31.12.2023** an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Fügen Sie folgende Dokumente bei der **Erstanmeldung** bei:

- Technische Daten Beschreibung KWK-Anlage ► [Link](#)

- Zertifikate DVGW ► [Link](#)

- Inbetriebnahmeprotokoll Vaillant/ecoPOWER (Kopie)
Dieses liegt Ihnen vor. Sollte dies nicht vorhanden sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Kundendienst in Verbindung.

- BAFA Anzeige zur Erteilung einer Zulassung für kleine KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} (Kopie)

- Formular 1139 Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (bitte jährlich beilegen) ► [Link](#)
- Formular 1130 Selbsterklärung des Nutzers von Nutzenergien ► [Link](#)
- Formular 1135 Antrag auf Steuerentlastung (§ 53a EnergieStG) ► [Link](#)

[Zum Antrag ZOLL - Steuerentlastungsvoraussetzungen](#)

i **Eigenstromerzeugung: Meldefrist zur EEG - Umlage ist der 28. Februar** ► [Link](#)

i Abrechnung Stromversorger

Vergütung des eingespeisten und des selbsterzeugten Stromes nach EEX Leipzig und nach KWK-Gesetz (KWK-Nettostromvergütung)

Bitte melden Sie Ihre Kennzahlen zu KWK-Nettostrom gesamt (ecoPOWER) und zum eingespeisten KWK-Strom an Ihr Energieversorgungsunternehmen (EVU) und überprüfen Sie Ihre Jahresabrechnung.

KWK-Nettostrom gesamt kWh
KWK-Anlage

Zählernummer KWK-Nettostromzähler extern oder intern:

eingespeister KWK-Strom
Einspeisezähler EVU

HT Zähler	NT Zähler
<input type="text"/> kWh	<input type="text"/> kWh

Zählernummer Einspeisezähler:

**Zusammenfassung
Erstattungsfähige Mengen und Vergütungsberechnung für das Jahr 2022,
inklusive Nutzungsgradnachweis**

Betreiber: _____

Gerätehersteller: _____

Typ: _____

Brennstoff: _____

Elektrische Leistung gesamt:
laut technischer Daten Gerätehersteller _____

Thermische Leistung gesamt:
laut technischer Daten Gerätehersteller _____

Inbetriebnahmedatum bzw. Beginn Abschreibungszeitraum: _____

8
<p>Nutzungsgradnachweis Eine individuelle Berechnung des Nutzungsgrades ist in der Regel nicht erforderlich, da die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 des EnergieStV erfüllt sind.</p> <p>„Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn steuerliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Bei Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, die ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen, kann der Nutzungsgrad den technischen Beschreibungen entnommen werden. Unabhängige technische Gutachten über die individuellen Anlageneigenschaften können zur Bestimmung des Nutzungsgrades herangezogen werden.“ Quelle: §10 Absatz 1 Satz 2-4 EnergieStV</p> <p>Das Gutachten (Zertifikate DVGW) liegt der Bundesfinanzdirektion Südwest vor.</p> <p>Postanschrift: Bundesfinanzdirektion Südwest, Postfach 10 07 64, 67407 Neustadt an der Weinstraße</p> <p>Falls erforderlich, kann hier die individuelle Berechnung des Nutzungsgrades erfolgen:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

1	2	3	4	5	6	7	8
Erfassung	Stand des Betriebsstundenzählers	Differenz	eingesetzte Energie MWh	erzeugte, genutzte Energie elektrisch/mechanisch	erzeugte, genutzte Energie thermisch	erzeugte, genutzte Energie gesamt	Nutzungsgrad %
Einheit	h	h		MWh	MWh	MWh	
Anfangsbestand							
Endbestand							

9	10	11		12		13
EnergieStG	Abrechnungszeitraum Monate	Steuersatz Flüssiggas EUR/1.000 kg	Erdgas EUR/MWh	Vergütungsfähige Menge Flüssiggas kg	Erdgas MWh	Vergütungsbetrag EUR
Steuerentlastung nach § 53 a Abs. 6		60,60	5,50			
Steuerentlastung nach § 53 a Abs. 4		19,60	4,42			



<p>Selbsterklärung des Nutzers von Nutzenergien zur Stromerzeugung / gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 53 und 53a EnergieStG i.V.m. § 98 Absatz 3 EnergieStV)</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen</p>	<p>Eingangsstempel - Hauptzollamt</p>
<p>1. An das Hauptzollamt</p>	
<p>2. Angaben zum Unternehmen (Name, Anschrift und Rechtsform)</p>	<p>Bearbeiter/in (Name, Telefon, ggf. Fax und E-Mail-Adresse)</p>
<p>3. Erklärung über die Verwendung von Nutzenergien zur Stromerzeugung / gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme</p> <p>Ich habe von dem Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mechanische Energie <input type="checkbox"/> thermische Energie <p>erhalten und diese zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Stromerzeugung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> anteilig in Höhe von <input type="checkbox"/> gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> anteilig in Höhe von <p>verwendet.</p>	
<p>4. Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.</p>	
<p>5. Erklärung Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">_____</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Ort, Datum, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben</p>	

Bitte beachten Sie: Nach § 98 Absatz 3 Satz 4 und 5 EnergieStV hat derjenige, der eine Selbsterklärung abgibt, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Verwendung der mechanischen oder thermischen Energie eindeutig herleiten lässt. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Aufzeichnungen zu prüfen.



Selbstberechnung der teilweisen Steuerentlastung für den Antrieb von Verbrennungsmotoren und Gasturbinen in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a Abs. 4 EnergieStG)

(bis 31. Dezember 2017 § 53b Abs. 4 EnergieStG a.F., Vordruck 1134)

9.	Art der Energieerzeugnisse	Entlastungssatz	Verwendung in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme	Betrag	
		EUR für		EUR	Cent
	1	2	3	4	
	Schweröle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) und b) (leichtes Heizöl) und Nr. 3 EnergieStG	1.000 l 40,35	Liter		
	Leicht- und mittelschwere Öle, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. § 49 Abs. 3 EnergieStG	1.000 l 40,35	Liter		
	Heizöle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG (schweres Heizöl)	1.000 kg 4,00	Kilogramm		
	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 4,42	Megawattstunden		
	Flüssiggase, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG	1.000 kg 19,60	Kilogramm		
	Kohle, § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG	1 GJ 0,16	Gigajoule		
	Petrolkoks, § 2 Abs. 1 Nr. 10 EnergieStG	1 GJ 0,16	Gigajoule		
	feste Energieerzeugnisse, § 2 Abs. 4a EnergieStG	1 GJ 0,16	Gigajoule		
	Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 4,42	Megawattstunden		
			zu entlasten		

EUR in Buchstaben



Selbstberechnung der vollständigen Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a Abs. 6 EnergieStG)

(bis 31. Dezember 2017 § 53a EnergieStG a.F., Vordruck 1132)

10.	Investitionsbeihilfe			Betrag EUR Cent	
	Gesamtbetrag der seit dem 01. April 2012 für meine KWK-Anlage gewährten Investitionsbeihilfe(n)				
	Bei der Steuerentlastung gemäß § 53a Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 EnergieStG in der Vergangenheit berücksichtigte Investitionsbeihilfen				
	Differenz (noch zu berücksichtigende Investitionsbeihilfe)				
<input type="checkbox"/> Ich habe nach dem 01. April 2012 keine Investitionsbeihilfe für meine unter Punkt 2. (Seite 1) angeführte KWK-Anlage erhalten.					
11.	Art der Energieerzeugnisse	Entlastungssatz EUR für	Verwendung in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme	Betrag EUR Cent	
	1 2		3	4	
	Schweröle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) und b) (leichtes Heizöl) und Nr. 3 EnergieStG	1.000 l 61,35	Liter		
	Leicht- und mittelschwere Öle, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. § 49 Abs. 3 EnergieStG	1.000 l 61,35	Liter		
	Heizöle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG (schweres Heizöl)	1.000 kg 25,00	Kilogramm		
	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50	Megawattstunden		
	Flüssiggase, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG	1.000 kg 60,60	Kilogramm		
	Kohle, § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule		
	Petrolkoks, § 2 Abs. 1 Nr. 10 EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule		
	feste Energieerzeugnisse, § 2 Abs. 4a EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule		
	Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50	Megawattstunden		
	Zwischensumme				
	abzgl. bisher nicht berücksichtigter Investitionsbeihilfen (Feld 10, Zeile 3)				
	zu entlasten				

EUR in Buchstaben



Erklärung zur Anlage		Zeitraum:	Anlagen - Nr.:
12.	Anlagenbegriff <i>Hinweis: Fügen Sie bitte bei einem/r Erstantrag/Änderung für jede Einheit entsprechende Unterlagen bei, so dass eine Gesamtbetrachtung der Anlage unter allen technisch und energiesteuerrechtlich notwendigen Voraussetzungen erfolgen kann.</i> <input type="checkbox"/> Die KWK-Anlage besteht aus einer KWK-Einheit nach § 9 S. 3 Nr. 1 EnergieStV. <input type="checkbox"/> Die KWK-Anlage besteht aus mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundene KWK-Einheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten nach § 9 S. 3 Nr. 3 EnergieStV. Eine schematische Darstellung ist beigefügt. <input type="checkbox"/> Der KWK-Anlage wurde eine Einheit / wurden Einheiten i.S.d. § 9 S. 4 EnergieStV hinzugefügt (Zubau) bzw. es wurden eine Einheit / Einheiten bzw. Hauptbestandteile ausgetauscht. Der Zubau / Austausch erfolgte am (Datum): <input type="checkbox"/> Die KWK-Anlage ist eine Teileinheit einer Stromerzeugungsanlage an unterschiedlichen Standorten nach § 12b Abs. 2 StromStV. <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.		
13.	Hersteller und Typ der Anlage: <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.		
14.	Angaben zur elektrischen Nennleistung Die elektrische Nennleistung dieser Anlage / dieser KWK-Einheit beträgt _____ Kilowatt (kW). <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.		
15.	Technische Beschreibung der Anlage (z. B. Datenblatt) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> siehe Anlage <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.		
16.	Beschreibung der installierten und betriebsfähigen Vorrichtungen zur Kraft- und Wärmenutzung <input type="checkbox"/> siehe Anlage <input type="checkbox"/> siehe Angaben und Unterlagen zu Wärmemengenzählern und Stromzählern <input type="checkbox"/> Die erzeugte mechanische oder thermische Energie wird von einer anderen Person zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme genutzt. (bitte Vordruck(e) 1130 beifügen). <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.		
17.	Angaben über die Art und Darstellung der Mengenermittlung <input type="checkbox"/> Ermittlung der in der KWK-Anlage verwendeten Menge an Energieerzeugnissen erfolgt nach § 98 Abs. 1 Satz 1 EnergieStV mittels Messungen über: <input type="checkbox"/> Bestandsermittlung (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Kohle) <input type="checkbox"/> Rechnungen des Erdgaslieferers <input type="checkbox"/> (betriebliche) Anschreibungen über Messwerte <input type="checkbox"/> andere Ermittlungsmethode - siehe Anlage <input type="checkbox"/> Ermittlung der in der KWK-Anlage verwendeten Menge an Energieerzeugnissen soll nach anderen Methoden (als Messen) im Sinn des § 98 Abs. 1 Satz 2 EnergieStV erfolgen (nur wenn keine Messvorrichtung vorhanden): <input type="checkbox"/> Ermittlung der in der KWK-Anlage verwendeten Menge an Energieerzeugnissen erfolgt über die Methoden der VDI-Richtlinie 2077 (gilt grundsätzlich nur für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 15 kW _{el} ohne Messvorrichtungen für die im KWK-Prozess eingesetzten Energieerzeugnisse). Unterlagen sind dem Antrag beigefügt. <input type="checkbox"/> siehe Anlage <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.		
18.	Nutzungsgradberechnung <input type="checkbox"/> Der Gesamtwirkungsgrad beträgt _____ %. Eine Nutzungsgradberechnung ist nicht erforderlich, da die Anlage ausschließlich wärmegeführt betrieben wird und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügt. <i>Hinweis: Fügen Sie bitte bei einem/r Erstantrag/Änderung eine technische Beschreibung bei, aus der der Gesamtwirkungsgrad entnommen werden kann.</i> <input type="checkbox"/> Nur für Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG: Der Nachweis des Jahresnutzungsgrads (§ 11 EnergieStV) liegt dem HZA bereits vor. <input type="checkbox"/> Der Nutzungsgrad für die Anlage beträgt _____ % <input type="checkbox"/> für das Kalenderjahr <input type="checkbox"/> für den Monat und wird wie folgt berechnet <input type="checkbox"/> Die Berechnung ist als Anlage beigefügt.		
19.	Angaben zu den bezogenen Energieerzeugnissen / Betriebsführung <input type="checkbox"/> Ich gebe Energieerzeugnisse (z. B. Heizöl, Erdgas, Flüssiggas; nicht umfasst ist der erzeugte Strom) an Dritte weiter. <input type="checkbox"/> Die zur Entlastung angemeldeten Energieerzeugnisse wurden ausschließlich im Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozess eingesetzt. <input type="checkbox"/> Das in der KWK-Anlage verwendete Energieerzeugnis wird durch einen Dritten (rechtlich selbständige Einheit) eingesetzt		



20. **Angaben zur Anlage (Besitzverhältnisse)** *Hinweis: Die Angabe ist nur bei erstmaliger Antragsstellung für die KWK-Anlage durch Sie abzugeben.*

Datum der Inbetriebnahme:

Die Anlage wurde erstmalig durch mich in Betrieb genommen.

Die Anlage wurde erstmalig durch einen Dritten in Betrieb genommen. Unterlagen hierzu sind beigefügt.

21. **Nachweis der Hocheffizienz** (nur bei Antrag nach § 53a Abs. 6 EnergieStG auszufüllen)

KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 50 kW: Kopie der Eingangsbestätigung des BAFA über die Anzeige nach Nummer 2 Buchstabe a oder b der Allgemeinverfügung vom 14. Januar 2016 zur Erteilung der Zulassung für kleinere KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW. Der Nachweis ist beigefügt.

KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 50 kW bis 2 MW: Kopie des Zulassungsbescheids des BAFA geführt. Der Nachweis ist beigefügt.

Der Nachweis über die Hocheffizienz der KWK-Anlage wird mit einem Sachverständigengutachten, einer Herstellererklärung oder einer Eigenberechnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geführt. Die Unterlagen sind als Nachweis

Für die KWK-Anlage liegt ein Bescheid über die Modernisierung (mindestens 50 Prozent) des BAFA aufgrund des Ersetzens von Hauptbestandteilen vor. Dieser Nachweis ist beigefügt.

Der Nachweis der Hocheffizienz der KWK-Anlage wird anderweitig erbracht. *(Bitte erläutern Sie diese Angabe gesondert.)*

Der vorgelegte Nachweis ist auf einen Dritten (z.B. Eigentümer) ausgestellt. Ich erkläre, dass die dem Nachweis zugrunde liegenden technischen Parameter nicht verändert wurden.

Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.

22. **Angaben zur Absetzung für Abnutzung (AfA) der Hauptbestandteile nach § 7 Einkommensteuergesetz (EStG)** (nur bei Antrag nach § 53a Abs. 6 EnergieStG auszufüllen)

Die tatsächliche Absetzung für Abnutzung der KWK-Anlage nach § 7 EStG erfolgt im Zeitraum

Beginn der Absetzung für Abnutzung (Monat, Jahr)	Ende der Absetzung für Abnutzung (Monat, Jahr)	
		<i>Hinweis: Die Unterlagen zur Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile sind dem Antrag beizufügen.</i>

Die Absetzung für Abnutzung der KWK-Anlage endete am

Es wurden Anlagenteile (Hauptbestandteile) zugebaut (§ 9 Satz 4 EnergieStV) bzw. ersetzt (§ 53a Absatz 7 Satz 3 EnergieStG). Eine schematische Darstellung ist beigefügt.

Beschreibung der Änderungen (einschließlich Nachweisen und Datum des Zubaus / Ersetzens)

Die Kostenberechnung nach § 99c Abs. 4 EnergieStV sowie das neu berechnete Ende der Absetzung für Abnutzung der KWK-Anlage entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Für die KWK-Anlage liegt ein Bescheid über die Modernisierung (mindestens 50 Prozent) des BAFA aufgrund des Ersetzens von Hauptbestandteilen vor. Dieser Nachweis ist beigefügt.

siehe Anlage

Die Absetzung für Abnutzung der KWK-Anlage erfolgt durch einen Dritten. Nachweise über die durchgeführte Absetzung für Abnutzung sind beigefügt.

Für die KWK-Anlage erfolgt keine Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG.

Die KWK-Anlage wurde bereits (einmalig oder über einen Zeitraum) vollständig nach den Regelungen des EStG beschrieben.

Für die KWK-Anlage wurde zu keiner Zeit eine Absetzung für Abnutzung nach den Regelungen des EStG in Anspruch genommen. *(Bitte erläutern Sie diese Angabe gesondert.)* Der Zeitraum der Absetzung für Abnutzung beträgt daher 10 Jahre. Das Inbetriebnahmeprotokoll habe ich beigefügt.

Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.

23. **Anlagen**

<p><input type="checkbox"/> Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (Vordruck 1139)</p> <p><input type="checkbox"/> Nutzungsgradberechnung / Datenblatt nach § 10 Abs. 1 S. 3 EnergieStV</p> <p><input type="checkbox"/> Unterlagen zur AfA für die Hauptbestandteile</p> <p><input type="checkbox"/> Schematische Darstellung der KWK-Anlage</p> <p><input type="checkbox"/> Unterlagen zu Wärmemengenzählern und Stromzählern</p> <p><input type="checkbox"/> Unterlagen zum Ersetzen oder Zubau von Hauptbestandteilen</p> <p><input type="checkbox"/> Beschreibung der Vorrichtungen zur Kraft- und Wärmenutzung</p> <p><input type="checkbox"/> Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit (Vordruck 1402)</p> <p><input type="checkbox"/> Selbsterklärung des Nutzers von Nutzenergien (Vordruck 1130)</p>	<p><input type="checkbox"/> Nachweis der Hocheffizienz (z.B. Gutachten)</p> <p><input type="checkbox"/> Technische Beschreibung der Anlage</p> <p><input type="checkbox"/> (betriebliche) Anschreibungen über Messwerte</p> <p><input type="checkbox"/> Inbetriebnahmeprotokoll</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweise zur Investitionsbeihilfe</p> <p><input type="checkbox"/> Bestandsermittlung</p> <p><input type="checkbox"/> Rechnungen (Bezug von Heizöl, Erdgas u.Ä.)</p> <p><input type="checkbox"/> Versteuerungsnachweis (z.B. Steueranmeldung)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
--	---

Sichtvermerke des Hauptzollamts

Anlagen – Nr.:

Eingabe in BISON erfolgt (Antragsteller, Anlagenstandort u.Ä.)

Datum/Unterschrift



Anleitung und Hinweise zum Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 53a EnergieStG

Allgemeines

Die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG wird nur gewährt, wenn der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind (Ausschlussfrist). Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Die Höhe der Entlastung ist durch den Antragsteller selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird. Bewahren Sie ein Duplikat Ihres Antrags zusammen für Ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o.Ä. auf. Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt

Antragsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse in ortsfesten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn diese Anlagen einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen.

Sofern Sie erstmalig für die in der Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendeten Energieerzeugnisse eine Steuerentlastung beantragen, prüft das Hauptzollamt, ob für diese Anlage alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu sind umfangreiche Angaben zu der Anlage unerlässlich. Um Nachfragen zu vermeiden, beantworten Sie bitte alle Punkte so umfassend und genau wie möglich und reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen ein. Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte Anlagen. **Sie sind verpflichtet, Änderungen gegenüber dem erstmaligen Antrag** für die Anlage dem Hauptzollamt mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Liegen die Voraussetzungen für eine vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG nicht vor (z. B. unvollständige Angaben, fehlende Unterlagen), so wird Ihr Antrag von Amts wegen als Antrag nach § 53a Abs. 1 bzw. Abs. 4 bewertet.

Art und Verwendung der Energieerzeugnisse

Die Steuerentlastung wird ausschließlich für Energieerzeugnisse gewährt, die nachweislich zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4a EnergieStG genannten Steuersätzen versteuert und in einer ortsfesten Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet worden sind. Bitte beachten Sie auch, dass eine Steuerentlastung nicht für bezogene, sondern nur für solche Energieerzeugnisse gewährt werden kann, die im Antragszeitraum durch den Antragsteller bereits verwendet worden sind.

Begünstigt sind die in Spalte 1 genannten Energieerzeugnisse und diesen nach § 2 Abs. 4 EnergieStG gleichgestellte Energieerzeugnisse (z. B. Palmöl). Die gleichgestellten Energieerzeugnisse sind in der Zeile des Energieerzeugnisses einzutragen, dem sie gleichgestellt sind.

Bitte beachten Sie, dass eine Entlastung nach § 53a EnergieStG für leicht- und mittelschwere Öle nur gewährt werden kann, wenn ein Antrag nach § 49 Abs. 3 EnergieStG bereits gestellt wurde oder spätestens zusammen mit dem Antrag nach § 53a EnergieStG eingereicht wird. Wird der Antrag nach § 49 Abs. 3 EnergieStG abgelehnt, weil z. B. der Entlastungsbetrag von mindestens 50 Euro nicht überschritten wird, können diese Energieerzeugnisse nicht in die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG einbezogen werden.

Hinweis zum Entlastungsabschnitt

Entlastungsabschnitt für die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Sie das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10.000 Euro beträgt.

Für die Steuerentlastung nach § 53a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 EnergieStG gilt dies gleichermaßen, sofern der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 1 StromStV das Kalenderjahr ist, das dem Kalenderjahr vorhergeht, für das die Steuerentlastung beantragt wird. Ist dagegen der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft das Kalenderjahr, für das die Steuerentlastung beantragt wird, kommt für die Entlastung nach § 53a Abs. 3 EnergieStG als Entlastungsabschnitt nur das Kalenderjahr in Betracht.

Hinweis zur Anlagennummer

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn Ihnen für diese Anlage bereits eine Anlagennummer durch das Hauptzollamt bekanntgegeben wurde. Dies ist z. B. der Fall, wenn für diese Anlage bereits ein Antrag auf Steuerentlastung nach §§ 53, 53a, 53b Abs. 1 (a.F.) oder Abs. 4 (a.F.) EnergieStG gestellt wurde, da die Anlagennummer lediglich einmal vergeben wird. Nur auf diese Art und Weise kann die korrekte Zuordnung der anlagenbezogenen Unterlagen zu den mit vorherigem Antrag eingereichten Unterlagen gewährleistet werden.

Hinweis zu Feld 2 (Anlagenstandort).

Der Standort der Anlage ist genau zu beschreiben. Falls mehrere Anlagen an einem Standort betrieben werden, ist der anlagenindividuelle Standort genauer zu definieren (z. B. im Dachgeschoss, im Keller, in der Garage A, in der Werkstatt Z etc.). Die Vorlage kann auch in Form einer Skizze erfolgen.

Hinweis zu Feld 8 (Tabelle „Entlastung nach § 53a Abs.1 i. V. m. Abs. 3 EnergieStG“)

Dieses Feld ist nur von Beteiligten auszufüllen, die als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft eine Steuerentlastung nach § 53a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 EnergieStG geltend machen.

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft, die Energieerzeugnisse zum **Verheizen** (kein Einsatz des Energieerzeugnisses in einem Verbrennungsmotor oder einer Gasturbine) in ortsfesten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwenden, können für Erdgas, gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Kohle nach § 53a Abs. 3 EnergieStG höhere Steuerentlastungsbeträge in Anspruch nehmen. Das Hauptzollamt benötigt dafür genaue Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, um es einem Abschnitt oder ggf. einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), zuordnen zu können. Verwenden Sie hierfür bitte den amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1402 „Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten“. Er enthält alle Angaben, die im Regelfall für die Zuordnung benötigt werden. Falls erforderlich, kann das Hauptzollamt allerdings weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Der Vordruck steht im Internet unter www.zoll.de zur Verfügung. Die Vorlage dieses Vordruckes ist nicht erforderlich, wenn dem Hauptzollamt dieser Vordruck bereits aus anderen Gründen vorliegt.

Hinweis zu Feld 10 (Investitionsbeihilfe)

Die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG stellt eine staatliche (Betriebs-)Beihilfe im Sinn des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Diese Steuerbegünstigung kann daher nur gewährt oder in Anspruch genommen werden, wenn alle europarechtlichen Vorgaben, die an die Vergabe einer staatlichen Beihilfe geknüpft sind, eingehalten werden. Gemäß Ziffer 129 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL; ABI. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1) ist eine bereits erhaltene Investitionsbeihilfe von einer Betriebsbeihilfe (hier: Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG) abzuziehen.



Bitte geben Sie daher bei Verwendung der Energieerzeugnisse ab 01. Januar 2018 alle Investitionsbeihilfen an, die Sie seit dem 01. April 2012 für die Errichtung einer KWK-Anlage – unabhängig von welcher Institution oder staatlichen Einrichtung - erhalten haben; hierzu zählen z.B. das Mini-KWK-Impulsprogramm bis 20 kWel (Investitionszuschuss) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das Förderprogramm regenerativer Energien - progres.nrw des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen oder zinsvergünstigte Darlehen (Zinsvorteil) und Tilgungszuschüsse von Banken und Sparkassen.

Die vollständige Steuerentlastung wird für denjenigen Teil gewährt, der die Investitionsbeihilfe übersteigt.

Beispiel: KWK-Anlagenbetreiber A nahm im Jahr 2015 eine fabrikneue KWK-Anlage in Betrieb. Das Bundesland B, in dem A ansässig ist, gewährt ihm eine einmalige Investitionsbeihilfe in Höhe von 1.250 EUR. A stellt für das Kalenderjahr 2018 einen Antrag auf vollständige Steuerentlastung gemäß § 53a Abs. 6 EnergieStG in Höhe von 800 EUR. Für das Kalenderjahr 2019 hat A einen Anspruch auf vollständige Steuerentlastung in Höhe von 830 EUR.

Der Entlastungsanspruch (Betriebsbeihilfe) für das Jahr 2018 ist niedriger als die vom Bundesland B gewährte Investitionsbeihilfe, so dass A die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG in Höhe von 0 EUR gewährt wird. Verrechnet man die Betriebsbeihilfe in Höhe von 800 Euro mit der Investitionsbeihilfe in Höhe von 1.250 Euro, so verbleibt ein weiterhin zu berücksichtigender Anteil der Investitionsbeihilfe in Höhe von 450 EUR, der noch von dem Entlastungsanspruch für das Jahr 2019 in Höhe von 830 Euro abzuziehen ist. Somit käme für das Entlastungsjahr 2019 eine Steuerentlastung in Höhe von 380 EUR zur Auszahlung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Anrechnung der bereits berücksichtigten Investitionsbeihilfe (im Beispiel für den Entlastungszeitraum 2019) nur erfolgt, wenn für den ursprünglichen Begünstigungszeitraum (im Beispiel für den Entlastungszeitraum 2018) ein Antrag auf vollständige Steuerentlastung wirksam gestellt wurde. Wurde die KWK-Anlage im Kalenderjahr 2015 in Betrieb genommen, aber die Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG erstmalig für das Kalenderjahr 2019 beantragt, kann die Anrechnung der Investitionsbeihilfe auch erst ab dem Kalenderjahr 2019 beginnen. Eine (fiktive) Berücksichtigung für 2018 erfolgt nicht.

Vor dem 1. April 2012 erhaltene Investitionsbeihilfen müssen nicht angegeben werden.

Die Gewährung einer teilweisen Steuerentlastung nach § 53a Abs. 1 bzw. Abs. 4 EnergieStG ist nicht möglich, wenn zeitgleich ein Steuerentlastungsanspruch nach § 53a Abs. 6 EnergieStG (vollständige Steuerentlastung unter Anrechnung gewährter Investitionsbeihilfen) für denselben Entlastungszeitraum in Anspruch genommen wurde.

Bitte beachten Sie: Sofern Sie Feld 10 nicht ausfüllen, kann das zuständige Hauptzollamt keine Entlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG gewähren. Ihr Antrag wird in diesen Fällen als Antrag nach § 53a Abs. 1 oder Abs. 4 bewertet.

Hinweise zu Feld 12 (Anlagenbegriff)

Unter KWK-Einheit versteht man die kleinste technisch selbstständige Einrichtung zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 1 Nr. 16 EnergieStV).

Sofern lediglich eine dieser Einheiten installiert ist (z.B. BHKW im Einfamilienhaus), müssen Sie das erste Feld ankreuzen.

Sind jedoch mehrere Einheiten an einem Standort zusammengeschaltet / unmittelbar miteinander verbunden, ist das zweite Feld anzukreuzen. Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere Erzeugungseinheiten in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden. Im Falle eines Zubaus von Hauptbestandteilen zu solch einer KWK-Anlage gelten diese als Bestandteil der KWK-Anlage.

Ist Ihre KWK-Anlage mit weiteren Stromerzeugungsanlagen oder KWK-Einheiten an anderen Standorten zusammengeschaltet, so ist das dritte Feld anzukreuzen, sofern die einzelnen Stromerzeugungseinheiten/KWK-Einheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist wird.

Sofern der KWK-Anlage, für die schon einmal ein Antrag auf Steuerentlastung nach §§ 53a, 53b Abs. 1 (a.F.) oder Abs. 4 EnergieStG (a.F.) mit den entsprechenden Unterlagen gestellt wurde, eine weitere KWK-Einheit zugebaut wird und diese Einheit mit der bestehenden Anlage unmittelbar verbunden wird, gilt die Einheit als Bestandteil der KWK-Anlage. In diesem Fall ist das vierte Feld anzukreuzen.

Hinweis zu Feld 15 (technische Beschreibung)

Bei der erstmaligen Antragstellung ist eine technische Beschreibung der Anlage vorzulegen. Die Beschreibung der Anlage kann von Ihnen verfasst werden, jedoch kann auch die technische Beschreibung des Anlagenherstellers vorgelegt werden. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen zu prüfen, ob die Anlage die nach § 53a EnergieStG geforderten technischen Anforderungen erfüllt.

Hinweis zu Feld 17 (Mengenermittlung)

Wenn Sie die Mengen an Energieerzeugnissen, die in der KWK-Anlage verwendet werden, nicht nach den vorgeschlagenen Methoden ermitteln, reichen Sie bitte eine umfangreiche Beschreibung Ihrer Mengenermittlungsmethode ein. Bitte beachten Sie, dass diese Methode für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sein muss. Die darstellenden Unterlagen sind beizufügen.

Hinweis zu Feld 18 (Nutzungsgradberechnung)

Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn die Anlage einen Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht. Zur Bestimmung des Jahresnutzungsgrads sind die Mengen der eingesetzten Energieerzeugnisse und ggf. weiterer eingesetzter Brennstoffe sowie die eingesetzten Hilfsenergien zu messen. Dies gilt auch für die genutzte erzeugte thermische und mechanische Energie. Das Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn hierdurch steuerliche Belange nicht gefährdet werden.

Sofern Ihre Anlage ausschließlich wärmegeführt betrieben wird und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügt, kann der Nutzungsgrad den technischen Beschreibungen entnommen werden (=Wirkungsgrad im Datenblatt). Bitte beachten Sie, dass für andere als jährliche Anträge auf Steuerentlastung (unterjährige Entlastungsabschnitte) immer der Monatsnutzungsgrad ermittelt werden muss. D.h. z.B. bei einem Antrag auf Steuerentlastung für im Januar bis Juni verwendete Energieerzeugnisse haben Sie für jeden der 6 Monate den Monatsnutzungsgrad zu berechnen. Die Berechnung eines Nutzungsgrades für den gesamten beantragten Zeitraum ist nicht zulässig.

Hinweis zu Feld 19 (bezogene Energieerzeugnisse / Betriebsführung)

Sofern Sie Energieerzeugnisse aus der identischen Versorgungsanlage (z.B. Heizöl-, Flüssiggastank, Erdgasleitung nach dem letzten Zähler vor der Anlage) an Dritte weitergeben bzw. die Erklärung zu den verwendeten Energieerzeugnissen nicht positiv beantworten können, d. h. wenn die Energieerzeugnisse noch zu anderen Zwecken als in Anlagen zur Stromerzeugung verwendet werden (z. B. wenn mit ihnen noch Heizkessel, Spitzenlastkessel, nachgeschaltete Abluftanlagen etc. versorgt werden), fügen Sie Ihrem Antrag bitte entsprechende ergänzende Angaben gesondert bei.

Bitte beachten Sie, dass bei Rechnungen, die Erdgas Mengen beinhalten, die z. B. in Heizkesseln, Spitzenlastkesseln, Kochstellen, nachgeschalteten Abluftanlagen etc. eingesetzt wurden, nur der Erdgasanteil entlastungsfähig ist, der für den Prozess der Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Sofern Sie ein anderes Unternehmen (z. B. eine Betriebsführungsgesellschaft, ein Werkvertragsunternehmen etc.) beauftragt haben, das an Ihrer Stelle das Energieerzeugnis in der KWK-Anlage eingesetzt hat, ist dies anzugeben. Nicht als anderes Unternehmen gelten Heizungsbauer, Installateure o.Ä..

**Hinweis zu Feld 20 (Angaben zur Anlage (Besitzverhältnisse))**

Sofern Sie erklären, dass die Anlage bereits durch einen Dritten betrieben worden ist, geben Sie bitte gesondert an, wann die erstmalige Inbetriebnahme erfolgte und ggf. durch wen (soweit bekannt). Nicht als Dritte gelten Heizungsbauer, Installateure o.Ä..

Hinweis zu Feld 21 (Nachweis der Hocheffizienz)

Die vollständige Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn diese Anlagen hocheffizient sind.

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen wie Gutachten, Herstellererklärungen, Selbstberechnungen sowie Nachweise des BAFA (Kopie der Anzeige der KWK-Anlage im vereinfachten Verfahren, Eingangsbestätigung, jeweiliger Zulassungsbescheid) bei. Wurde der vorgelegte Nachweis auf einen Dritten ausgestellt und wurden an der Anlage Änderungen (Bestandteile und / oder Software) vorgenommen, prüfen Sie bitte, ob ein neuer Zulassungsbescheid bzw. ein neues Gutachten über die Hocheffizienz notwendig ist.

Sofern Ihre KWK-Anlage älter als 10 Jahre ist, ist der mit dem erstmaligen Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG (bzw. § 53a EnergieStG i.d.F. bis 31. Dezember 2017) eingereichte Hocheffizienznachweis abgelaufen. In diesem Fall muss die Hocheffizienz der KWK-Anlage anhand der Grundsätze der Effizienzrichtlinie (Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/8/EG und 2006/32/EG) neu berechnet und vorgelegt werden. Die Berechnung kann anhand von Herstellererklärungen, Sachverständigengutachten oder Eigenberechnung erbracht werden. Die anerkannten Regeln der Technik sind dann erfüllt, wenn die Berechnung anhand der Grundsätze der Effizienzrichtlinie erfolgt.

Hinweis zu Feld 22 (Absetzung für Abnutzung (AfA) der Hauptbestandteile)

Die vollständige Steuerentlastung wird nur bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 Einkommensteuergesetz gewährt. Hauptbestandteile sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung.

Bitte beachten Sie, dass das Datum der Inbetriebnahme nicht immer automatisch identisch mit dem Datum des Beginns der AfA sein muss.

Sofern Sie bereits vor Beginn des Inkrafttretens von § 53a EnergieStG a.F. (ab 01. April 2012) Hauptbestandteile ausgetauscht haben, teilen Sie bitte das Datum des Austauschs der Hauptbestandteile und des Beginns der neuen AfA mit.

Befindet sich die KWK-Anlage nicht in Ihrem Eigentum und wird die Absetzung für Abnutzung durch einen Dritten vorgenommen, ist dies entsprechend anzukreuzen und durch Dokumente zu belegen.

Sofern Sie auf die Abschreibung Ihrer Anlage nach dem Einkommenssteuerrecht verzichten, können Sie trotzdem für Ihre Anlage eine Steuerentlastung beantragen, solange sich Ihre Anlage im zulässigen Abschreibungszeitraum befindet.

Zum Personenkreis, der keine Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG vornimmt, gehören auch grundsätzlich Behörden oder kirchliche Einrichtungen, die KWK-Anlagen betreiben (z.B. Bundeswehr). Der Zeitraum der üblichen bilanziellen Abschreibung beträgt in diesen Fällen grundsätzlich 10 Jahre. Als Beginn der Absetzung für Abnutzung wird in diesen Fällen der Monat der Inbetriebnahme angenommen.

Sollten Sie nach dem erstmaligen Antrag Anlagenteile (Hauptbestandteile) ausgetauscht oder zugebaut haben, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, verlängert sich die Frist bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neueinrichtung der Anlage betragen.

Die Kosten für eine Neuerrichtung einer KWK-Anlage, einen Zubau oder ein Ersetzen von Hauptbestandteilen werden nach § 99c Abs. 4 EnergieStV anhand der zum Zeitpunkt der baulichen Maßnahmen geltenden Marktpreise für die Hauptbestandteile der gesamten Anlage bestimmt. Die Kosten des zu ersetzenden oder zuzubauenden Hauptbestandteils sind hierbei dem fiktiv berechneten Neupreis der kompletten Anlage (inklusive der Kosten für den neuen Hauptbestandteil) gegenüberzustellen. Eine entsprechende Berechnung (z.B. vom Anlagenhersteller ermittelt) ist dem Antrag beizufügen.

Bitte reichen Sie alle erforderlichen Nachweise dem Hauptzollamt ein, um Nachfragen zu vermeiden.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Hinweis nach § 6 EU-Betreibungsgesetz

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Abs. 2 EUBeitrG informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.

Hinweis über staatliche Beihilfen im Energiesteuerrecht

Die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts dar. Eine staatliche Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sich das antragstellende Unternehmen im Zeitraum der Verwendung sowie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Gleiches gilt, sofern eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe nach Aufforderung nicht zurückgezahlt wird. Daher sind Sie bei Antragsstellung ab dem 01.01.2017 verpflichtet, mit der „Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen“ (Formular 1139) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Steuerentlastung gegeben sind. Die Selbsterklärung ist für den ersten Entlastungsabschnitt jedes Kalenderjahres vorzulegen. Weiteren Anträgen auf Steuerentlastung muss die Selbsterklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der bereits vorliegenden Selbsterklärung ergeben haben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht“ (Formular 1139a) sowie der Internetseite www.zoll.de.

Hinweis zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV)

Für § 53a EnergieStG gelten auch die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Transparenz staatlicher Beihilfen, die in der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV) umgesetzt worden sind.

Nach § 5 Absatz 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 EnSTransV haben Sie einmal jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni eine Erklärung abzugeben, wenn die Höhe der Steuerentlastung nach § 53a Absatz 6 EnergieStG oder die Summe der Steuerentlastungen nach § 53a Absatz 1 EnergieStG und nach § 53a Absatz 4 EnergieStG im Kalenderjahr insgesamt 200 000 Euro oder mehr beträgt. Für den Schwellenwert von 200 000 Euro müssen demnach die Steuerentlastungen nach § 53a Absatz 1 EnergieStG und nach § 53a Absatz 4 EnergieStG zusammengezählt werden. Die Erklärung ist nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch über das Erfassungsportal zur EnSTransV (<http://enstransv.zoll.de>) abzugeben.



Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur auf Antrag zulässig und möglich. Der Antrag ist zu begründen. Bitte beachten Sie, dass eine KWK-Anlage i.d.R. eine begünstigte Anlage nach § 3 EnergieStG ist, sofern die Energieerzeugnisse zum Antrieb von Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen verwendet werden. Dann ist unter Beachtung der o.g. Fristen zusätzlich eine Anzeige über die im vorangegangenen Jahr verwendeten Energieerzeugnisse notwendig. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, sofern die Energieerzeugnisse in der KWK-Anlage verheizt (z.B. Stirlingmotor, Dampfmaschine) werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zoll.de > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern > Energiesteuer > Beihilferechtliche Vorgaben > Transparenzpflichten.

(vgl. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/transparenzpflichten_node.html)

AUSFÜLLHILFE



Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise und das Merkblatt 1139a beachten und Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

1.	Angaben zum Unternehmen (Name, Anschrift, Geschäfts- oder Wohnsitz, ggf. abweichende Ort der Geschäftsleitung und Rechtsform) Unternehmensnummer	Ansprechpartner/in (Name, Telefon, ggf. Fax, E-Mail- und Internet-Adresse)
2.	An das Hauptzollamt	Eingangsstempel - Hauptzollamt
3.	Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen nach §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2, 47a, 53a, 54, 55, 56 EnergieStG und §§ 9 Absatz 1 Nummer 1, 9 Absatz 1 Nummer 3, 9 Absatz 2, 9 Absatz 3, 9b, 9c, 10 StromStG sowie §§ 12c, 12d, 14a StromStV	
4.	Die Steuerentlastungen nach §§ 47a, 53a, 54, 55, 56 EnergieStG und §§ 9b, 9c, 10 StromStG sowie §§ 12c, 12d, 14a StromStV, die Steuerermäßigungen nach §§ 3, 3a EnergieStG sowie § 9 Abs. 2 und 3 StromStG und die Steuerbefreiungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EnergieStG und § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG stellen staatliche Beihilfen im Sinn des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Diese Steuerbegünstigungen können daher nur gewährt oder in Anspruch genommen werden, wenn alle europarechtlichen Vorgaben, die an die Vergabe einer staatlichen Beihilfe geknüpft sind, eingehalten werden. Die nachfolgende Selbsterklärung stellt sicher, dass die Voraussetzungen zur Gewährung einer staatlichen Beihilfe in Ihrem Unternehmen vorliegen.	
5.	Die nachfolgenden Selbsterklärungen beziehen sich auf folgende Steuerentlastungen: - § 47a EnergieStG (Steuerentlastung für den Eigenverbrauch) - § 53a EnergieStG (Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme) - § 54 EnergieStG (Steuerentlastung für Unternehmen, die Energieerzeugnisse zu betrieblichen Zwecken verheizen oder in begünstigten Anlagen verwendet haben) - § 55 EnergieStG (Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen, sog. Spitzenausgleich) - § 56 EnergieStG (Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr) - § 9b StromStG (Steuerentlastung für Unternehmen für Strom, der zu betrieblichen Zwecken entnommen wurde) - § 9c StromStG (Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr) - § 10 StromStG (Erläss, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen, sog. Spitzenausgleich) - § 12c StromStV (Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern) - § 12d StromStV (Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen) - § 14a StromStV (Steuerentlastung für die Landstromversorgung) sowie nachfolgende Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Die betreffenden Steuerbegünstigungen sind nur anzukreuzen, wenn die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen nicht zusammen mit einem Antrag auf Steuerentlastung eingereicht wird.) <input type="checkbox"/> § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG (begünstigten Anlagen, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, z.B. KWK-Anlagen oder BHKW) <input type="checkbox"/> § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG (begünstigten Anlagen, die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen, z.B. KWK-Druckluft-Anlagen) <input type="checkbox"/> § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG (begünstigten Anlagen, die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen) <input type="checkbox"/> § 3a EnergieStG (Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen) <input type="checkbox"/> § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG (Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG genannten Zwecken) <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Strom aus erneuerbaren Energieträgern, erzeugt in Anlagen über 2 MW) <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienten KWK-Anlagen, erzeugt in Anlagen bis zu 2 MW) <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 2 StromStG (Verkehr mit Oberleitungsbussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr) <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 3 StromStG (Landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt)	



6. Selbsterklärung „Erhalt von unzulässigen/unvereinbaren Beihilfen“

Bitte kreuzen Sie das Feld an, welches für Sie zutrifft.

- 6.1 Ich versichere, dass zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung keine offene Rückforderungsanordnung einer nationalen Institution besteht, die aufgrund einer Feststellung der Europäischen Kommission zur Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlassen wurde.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- Sie keine Rückforderungsanordnung einer nationalen Institution erhalten haben, die aufgrund einer Feststellung der Europäischen Kommission zur Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlassen wurde oder
 - Sie eine Rückforderungsanordnung einer nationalen Institution erhalten haben und dieser nachgekommen sind.
- 6.2 Ich habe eine staatliche Beihilfe erhalten, deren Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die Europäische Kommission festgestellt worden ist und bin der Aufforderung der gewährenden Institution zur Rückzahlung nicht nachgekommen.

7. Selbsterklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Das Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. der Randnummern 20 und 24 der RuU-LL, wenn

- das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist bzw. die Voraussetzungen der Insolvenzordnung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
oder
- im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen) (z.B. AG, GmbH und KGaA): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
oder
- im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen) (z.B. OHG, KG, GbR): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
oder
- im Falle eines Unternehmens (ausgenommen KMU): In den letzten beiden Jahren betrug
 - i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.oder
- das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen, beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Mindestens eines der Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nr. 18 AGVO bzw. Randnummer 16 UEBLL in Verbindung mit den Randnummern 20 und 24 RuU-LL lag bzw. liegt

- für den Zeitraum der beantragten Steuerentlastung oder
- für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung oder
- im Zeitpunkt der Abgabe dieser Selbsterklärung

in meinem Unternehmen vor.

- 7.1 Nein
- 7.2 Ja (Bitte kreuzen Sie zwingend den Zeitraum an und – soweit einschlägig – eine Begründung bzgl. der Unbeachtlichkeit)
- Ich befinde mich seit _____ in Schwierigkeiten im Sinn des Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. der Randnummern 20 und 24 der RuU-LL.
- Ich befand mich von _____ bis _____ in Schwierigkeiten im Sinn des Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. der Randnummern 20 und 24 der RuU-LL.
- Die Erfüllung der Kriterien des Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. der Randnummern 20 und 24 der RuU-LL in diesem Zeitraum ist unbeachtlich, weil es sich
- bei meinem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben wird (z.B. kommunaler Eigen- oder Regiebetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts), und es besteht eine unbedingte, unbeschränkte und rechtlich bindende Verpflichtung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Übernahme von Verlusten zu meinen Gunsten (z.B. im Rahmen einer Gewährträgerhaftung, einer Anstaltslast oder durch Geltung des Kostendeckungsprinzips).
 - bei meinem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in privatrechtlicher Rechtsform betrieben wird (auch kommunale Unternehmen in Privatrechtsform) und es besteht eine unbedingte, unbeschränkte und rechtlich bindende Verpflichtung eines weiteren Unternehmens oder eines anderen Rechtsträgers zur vollständigen Übernahme von Verlusten zu meinen Gunsten (z.B. Patronatserklärung, Gewinnabführungsvertrag nach § 291 AktG verbunden mit Verlustübernahmeregelung nach § 302 AktG sowie Fälle einer entsprechenden Anwendung dieser Regelungen des AktG).
 - bei meinem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform betrieben wird und über sonstige Sicherungsmittel (z.B. Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt, beschränkte Patronatserklärung) weiterer Unternehmen oder anderer Rechtsträger zur Erfüllung meiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten in Höhe von EUR verfügt.



Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Weitergehende Erläuterungen und Begriffsbestimmungen können Sie dem Merkblatt 1139a entnehmen.

Rechtsgrundlagen nach dem Unionsrecht

- 1.) Art. 1 Abs. 4 Buchst. a und c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO; ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1)
- 2.) Leitlinie für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 (UEBLL; ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1)
- 3.) Randnummern 17 und 16 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL; ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1) in Verbindung mit den Randnummern 20 und 24 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (RuU-LL; ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, Seite 1)

Zu Feld 5:

Da die Voraussetzungen für die Gewährung der staatlichen Beihilfen auf alle unter 5. angeführten Rechtsnormen gleichermaßen gelten, sind Sie verpflichtet, **alle zutreffenden Tatbestände** anzukreuzen, die für Ihr Unternehmen zutreffend sind.

Zu Feld 6:

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

6.1 umfasst alle Fälle, in denen Sie keine staatlichen Beihilfen erhalten haben, deren Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die Europäische Kommission festgestellt worden ist. Daneben sind diejenigen Fälle erfasst, in denen die Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die Europäische Kommission festgestellt worden ist, aber bisher keine Rückforderungsanordnung durch die nationale Institution erlassen wurde. Des Weiteren ist 6.1 anzukreuzen, wenn Sie einer nationalen Rückforderungsanordnung nachgekommen sind.

Trifft 6.2 für Sie zu, wird Ihr Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt bzw. in Anspruch genommene Steuerbegünstigungen können zurückgefordert werden.

Zu Feld 7

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

Für den Zeitraum, in dem sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befand oder befindet, kann keine Beihilfe gewährt oder in Anspruch genommen werden. Bei Entlastungsanträgen ist daher eine tagesgenaue Aufteilung der zu entlastenden Mengen vorzunehmen, wenn sich das Unternehmen im Entlastungszeitraum nur zeitweise in Schwierigkeiten befunden hat. Solange sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, wird eine Entlastung nicht ausbezahlt.

Die steuerfreie Verwendung von Energieerzeugnissen ist für den Zeitraum, in dem sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, ausgeschlossen. Sachgemäße Schätzungen sind zulässig, sofern keine Zähler o.ä. installiert sind.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen, sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Information zur Einstufung als KMU können Sie auch dem Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission entnehmen.

Der Begriff „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ bezieht sich insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates genannten Arten von Unternehmen. Begriff 'Stammkapital' umfasst gegebenenfalls alle Agios.

Der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ bezieht sich insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates genannten Arten von Unternehmen.

Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital. Das Zinsdeckungsverhältnis bezeichnet das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen. Die vorgenannten Kennzahlen sind anhand der letzten beiden Jahresabschlüsse zu ermitteln.

Das zu Rettungsbeihilfen angeführte Kriterium ist nicht maßgeblich, wenn Sie eine Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG bzw. eine Steuerbefreiung nach § 28 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG in Anspruch nehmen. Die Angaben beziehen sich auf Beihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. Juli 2014; RuU-LL).

Zu Felder 8 und 9

Diese Felder sind mit JA zu beantworten, wenn Sie als Lieferer oder als Bezieher von Erdgas zum Verbrauch von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer nach dem Energiesteuergesetz bzw. als Versorger/Eigenerzeuger oder als Letztverbraucher, der Strom aus einem Gebiet außerhalb des Steuergebiets bezieht, nach dem Stromsteuerrecht Steuerschuldner sind **und** Sie die Anrechnung voraussichtlicher Steuerentlastungen, die als staatliche Beihilfe gelten, auf die Vorauszahlungen beantragen. Diese Felder sind bei Beantragung der Anrechnung gemäß § 80 EnergieStV bzw. § 6 StromStV auszufüllen. Bei der Beantragung der Steuerentlastung sind die Felder 6 bis 9 auszufüllen. Diese Selbsterklärung stellt keinen Antrag nach § 80 EnergieStV bzw. § 6 StromStV dar.

Hinweis zum Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung – werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.



Merkblatt – Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht

(Stand: 01. November 2019)



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der unionsrechtlichen Vorgaben geben, die entweder im Energiesteuer- oder Stromsteuergesetz und in den dazu erlassenen Verordnungen ihren Widerhall finden oder sich direkt aus unionsrechtlichen Vorschriften ergeben. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter www.zoll.de zum Download zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1.	<p>Allgemeine Hinweise und Begrifflichkeiten</p>
1.1	<p>Folgende steuerlichen Begünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts gelten als staatliche Beihilfen im Sinn des Unionsrechts:</p> <p>a) Steuerbefreiungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) § 9 Absatz 1 Nummer 1 Stromsteuergesetz (StromStG) § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG</p> <p>b) Steuerermäßigungen nach § 3 EnergieStG, § 3a EnergieStG, § 9 Absatz 2 StromStG und § 9 Absatz 3 StromStG</p> <p>c) Steuerentlastungen nach § 47a EnergieStG, § 53a EnergieStG, § 54 EnergieStG, § 55 EnergieStG, § 56 EnergieStG, § 57 EnergieStG, § 9b StromStG, § 9c StromStG, § 10 StromStG und § 12c Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) § 12d StromStV § 14a StromStV</p>
1.2	<p>Definition staatliche Beihilfen</p> <p>Staatliche Beihilfen sind gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012, Seite 47) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigungen gleich welcher Art, die den Wettbewerb verfälschen können oder zu verfälschen drohen. Unter staatlichen Beihilfen sind u.a. auch bestimmte energie- und stromsteuerrechtliche Steuerbegünstigungen zu verstehen, die für das jeweilige begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, die die Beihilfe nicht erhalten, darstellen.</p> <p>Beihilfen an Unternehmen sind nach dem AEUV grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Für die energie- und stromsteuerrechtlich relevanten Sachverhalte sind in erster Linie die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1) und die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL, ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1) einschlägig.</p>
1.3	<p>Definition Unternehmen nach dem Unionsrecht</p> <p>Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn gelten alle Einheiten, soweit diese wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Der Begriff wirtschaftliche Tätigkeit wird in der Rechtsprechung des EuGH als „Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt“ definiert. Der beihilferechtliche Unternehmensbegriff ist damit rein funktional, d.h. nur von der Art der ausgeübten Tätigkeit abhängig. So werden z.B. auch Unternehmen, die als gemeinnützig anerkannt (Vereine, Stiftungen, gGmbHs) oder in einer als Hoheitsträger ausgestalteten Rechtsform (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts) tätig werden, zumindest dann erfasst, soweit sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit</p>



	<p>nachgehen. Eine eigene Rechtspersönlichkeit ist für den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff nicht erforderlich, so dass z.B. auch kommunale Regie- oder Eigenbetriebe den Unternehmensbegriff erfüllen.</p> <p>Privatpersonen, die z.B. eine KWK-Anlage betreiben, gelten nach der Unternehmensdefinition des Unionsrechts als Unternehmen.</p>
2.	<p>Allgemeine Bestimmungen der AGVO und der UEBlL</p> <p>Die AGVO sowie die UEBlL enthalten u.a. Vorschriften, nach denen in bestimmten Fällen generell keine staatlichen Beihilfen - gleich welcher Art, d.h. auch keine Steuerbegünstigungen - gewährt werden dürfen. Dazu gehören folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen - soweit sie sich in Schwierigkeiten befinden – keine als staatliche Beihilfen geltende Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Ebenso dürfen ihnen keine als staatliche Beihilfe geltenden Steuerentlastungen ausgezahlt werden. 2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine „neue“ staatliche Beihilfe gewährt werden. Betroffene Unternehmen dürfen in diesen Fällen keine als staatliche Beihilfe geltende Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Ebenso dürfen ihnen keine als staatliche Beihilfen geltenden Steuerentlastungen ausgezahlt werden. <p>Zudem enthalten die AGVO und UEBlL Vorgaben zur Gewährung staatlicher Beihilfen im Hinblick auf die Berücksichtigung anderer Beihilfen (Betriebsbeihilfen) und zur Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen (z.B. Investitionsbeihilfen im Rahmen von Umweltschutzbeihilfen). Sobald entsprechende Regelungen für das Energie- und Stromsteuerrecht umgesetzt werden, wird dieses Merkblatt entsprechend erweitert.</p>
3.	<p>Unternehmen in Schwierigkeiten</p>
3.1	<p>Definition</p> <p>Die Inanspruchnahme oder Gewährung einer Begünstigung, die unter 1.1 erfasst ist, ist ausgeschlossen, wenn sich das Unternehmen, das die Energieerzeugnisse verwendet bzw. den Strom entnimmt, in Schwierigkeiten befindet. Ein Unternehmen gilt als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn eines der nachfolgenden Kriterien gegeben ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. Nach § 16 Insolvenzordnung (InsO) sind Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger: <ul style="list-style-type: none"> • die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und • die Überschuldung (§ 19 InsO). b) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (z.B. AG, GmbH); ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹), die noch keine drei Jahre bestehen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU² genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios. c) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z.B. KG, oHG, KGaA); ausgenommen kleine- und mittlere Unternehmen (KMU¹), die noch keine drei Jahre bestehen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

¹ Kleine- und mittlere Unternehmen sind in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003) definiert; vgl. auch Selbsterklärung KMU Vordrucke 1458 und 1459.

² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung (Abl. L 182/19 vom 29. Juni 2013).



	<p>Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU² genannten Arten von Unternehmen.</p> <p>d) Bei einem Unternehmen, ausgenommen kleine- und mittlere Unternehmen KMU¹), lag in den vergangenen beiden Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 <u>und</u> 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0. <p>e) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan (dieses Bewertungskriterium gilt nicht für die § 53a und § 28 EnergieStG)³.</p>
<p>3.2</p>	<p>Erläuterungen zu den Kennzahlen:</p> <p>a) Die Berechnung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist wie folgt vorzunehmen:</p> <p style="margin-left: 40px;">Rücklagen (Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen) +/- Gewinn-/Verlustvortrag <u>+/- Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</u> Zwischensumme</p> <p>Dritttragsmittel sind vom Jahresfehlbetrag bzw. Verlustvortrag in Abzug zu bringen.</p> <p>Ist die Zwischensumme nach dieser Rechnung negativ, muss geprüft werden, ob dieser Betrag mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Nur in diesem Fall, ist das Ausschlusskriterium erfüllt. Ist die Zwischensumme positiv, handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten.</p> <p>b) Die Berechnung für Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften ist wie folgt vorzunehmen:</p> <p>aufgelaufene Verluste (Gewinn-/Verlustvortrag +/- Jahresüberschuss/ -fehlbetrag) < (50 % * Eigenmittel)</p> <p>Dritttragsmittel sind vom Jahresfehlbetrag bzw. Verlustvortrag in Abzug zu bringen.</p> <p>Das Ausschlusskriterium gilt auch für Unternehmen, bei denen nur ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet.</p> <p>c) Der buchwertbasierte Verschuldungsgrad ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis zwischen Fremdkapital und Eigenkapital angibt. Diese gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur eines Schuldners. Ein steigender Verschuldungsgrad führt zur Erhöhung des Kreditrisikos für die Gläubiger. $\text{Buchwertbasierter Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$</p> <p>d) Das EBITDA ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl für wirtschaftlichen Erfolg. Das EBITDA stellt die operative Leistungsfähigkeit vor dem Abzug von Investitionsaufwendungen dar. Die Abkürzung steht für „earnings before interest, taxes, depreciation and amortization“ und bedeutet „Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“. $\text{Zinsdeckungsverhältnis} = \frac{\text{EBITDA}}{\text{Zinsaufwand}}$</p> <p>e) Eigenmittel = haftendes Eigenkapital, z. B. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, Kapitalanteile der Kommanditisten, Rücklagen.</p> <p>f) Dritttragsmittel sind z.B. eigenkapitalersetzende Mittel.</p>
<p>3.3</p>	<p>Der Ausschlussgrund „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist nicht relevant, wenn ein Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben wird (z.B. kommunaler Eigen- oder Regiebetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts) und eine unbedingte, unbeschränkte und rechtlich bindende Verpflichtung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Übernahme von Verlusten zu Gunsten dieses Unternehmens (z.B. im Rahmen einer Gewährträgerhaftung, einer Anstaltslast oder durch Geltung des Kostendeckungsprinzips) besteht. - in privatrechtlicher Rechtsform betrieben wird (auch kommunale Unternehmen in Privatrechtsform) und eine unbedingte, unbeschränkte und rechtlich bindende Verpflichtung eines weiteren Unternehmens oder eines anderen Rechtsträgers zur vollständigen Übernahme von Verlusten zu Gunsten dieses Unternehmens besteht. Dazu zählen unter anderem Patronatserklärungen (die entsprechend werthaltig sind), Gewinnabführungsverträge nach § 291 AktG verbunden mit Verlustübernahmeregelung nach § 302 AktG sowie Fälle einer entsprechenden Anwendung dieser Regelungen des AktG (z.B. Ergebnisabführungsverträge) und Verlustausgleichsverpflichtungen im faktischen GmbH-Konzern. - in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform betrieben wird und über sonstige Sicherungsmittel (z.B. Darlehen mit Rangrücktritt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO, beschränkte Patronatserklärung) weiterer Unternehmen oder anderer Rechtsträger zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten verfügt. Die Höhe des Sicherungsmittels muss dabei so

³ Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (RuU-LL; ABl. C 249 vom 31. Juli 2014).



	<p>ausgestaltet und werthaltig sein, dass dieses den Ausschlussgrund durch Anrechnung auf das Eigenkapital entfallen lässt. Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nach Aufforderung durch das Hauptzollamt vorzulegen sind.</p>
3.4	<p>Rechtsfolgen für Unternehmen in Schwierigkeiten</p> <p>Grundsätzlich darf für Zeiträume, in denen sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, keine Steuerentlastung gewährt werden. Mit dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zum 1.1.2018 wurde der Grundsatz zur generellen Aussetzung einer Steuerbegünstigung für den Zeitraum der Schwierigkeiten dahingehend angepasst, dass nunmehr die Begünstigung (im Nachhinein) gewährt werden kann, wenn der Zeitraum der Schwierigkeiten zwölf Monate nicht überschritten hat.</p> <p>Befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:</p> <p>a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen</p> <p>Hat sich das Unternehmen im Entlastungsabschnitt in Schwierigkeiten befunden, kann eine Festsetzung der unter 1.1. angeführten Steuerentlastung erfolgen, wenn sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr in Schwierigkeiten befindet und der Zeitraum der Schwierigkeiten zwölf Monate nicht überschritten hat. Dauerten die Schwierigkeiten länger als zwölf Monate an, kann die Steuerentlastung nicht gewährt werden.</p> <p>Befindet sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung noch in Schwierigkeiten und ist der Zeitraum von zwölf Monaten noch nicht überschritten, erfolgt die Steuerfestsetzung unter der Bedingung, dass das Unternehmen nachweist, dass die Schwierigkeiten überwunden worden sind und der Zeitraum der Schwierigkeiten insgesamt zwölf Monate nicht überschritten hat.</p> <p>Ist ein Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung in Schwierigkeiten und war dies jedoch „noch“ nicht im Zeitpunkt der Verwendung der Energieerzeugnisse bzw. der Entnahme von Strom, darf die staatliche Beihilfe aber erst ausgezahlt werden, wenn die Schwierigkeiten überwunden sind, d.h. wenn die unter 3.1 angeführten Kriterien nicht mehr zutreffen.</p> <p>b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen</p> <p>Unternehmen, welche die unter 1.1 angeführten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen, dürfen sich im Zeitpunkt der Verwendung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Solange die wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegeben sind, ist die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach den beihilferechtlichen Vorgaben nicht zulässig.</p> <p>Beispiel: Für Energieerzeugnisse, die in einer KWK-Anlage zur Erzeugung von Kraft (z.B. Druckluft) und Wärme, die mit gekennzeichnetem Gasöl (urspr. begünstigte Anlage gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG) verwendet werden, muss durch den Beteiligten beim zuständigen Hauptzollamt eine Differenzbesteuerung vorgenommen werden.</p> <p>Für die verwendeten Energieerzeugnisse bzw. den entnommene Strom entsteht die Steuer nach dem gemäß § 2 EnergieStG bzw. § 3 StromStG jeweils zutreffenden Steuersatz, § 11c Abs. 1 EnergieStV (vorbehaltlich § 21 EnergieStG) bzw. § 1e Abs. 1 StromStV. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung (§§ 3 und 3a EnergieStG sowie § 9 Abs. 2 und 3 StromStG), gilt dies nur für den ermäßigten Teil der Steuer (Differenz zwischen Regelsteuersatz und dem reduziertem Steuersatz).</p> <p>Das Unternehmen hat für Energieerzeugnisse bzw. elektrischen Strom, für die/den die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer für Kohle, Erdgas und Strom ist am 25. Tag des Monats fällig, der auf den Monat der Entstehung der Steuer folgt. Die Steuer für andere Energieerzeugnisse, die in einem Monat entstanden ist, ist am zehnten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats fällig. Wird die Mitteilung über den Ausschlussgrund nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig.</p> <p>Sofern der Zeitraum der Schwierigkeiten zwölf Monate nicht überschritten hat, kann auf Antrag eine Steuerentlastung gewährt werden. Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt für alle Energieerzeugnisse zu beantragen. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31.12. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind bzw. der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird. Der Antrag auf Steuerentlastung der zuvor erhobenen Steuer ist formlos möglich.</p>
3.5	<p>Beginn des Zeitraums der Schwierigkeiten / zugrundeliegende Bilanzen</p> <p>Im Falle der Insolvenz eines Unternehmens gilt das Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten, sobald einer der Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (siehe 3.1) vorliegt. Bei den bilanzrechtlichen Ausschlussgründen gilt ein Unternehmen ab dem Tag nach dem Bilanzstichtag als Unternehmen in Schwierigkeiten, sofern die Kennzahlen entsprechend negativ ausfallen. Sofern die Bilanzen zum letzten Stichtag bei Antragstellung noch nicht vorliegen (z.B. weil die Aufstellungsfristen von handelsrechtlichen Bilanzen noch nicht abgelaufen sind), ist auf die vorliegenden Bilanzen des zuletzt erstellten Abschlusses abzustellen. Die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen bleibt hiervon unberührt, da sich der Zeitpunkt der Schwierigkeiten ungeachtet der Vorlage am Bilanzstichtag orientiert.</p>
3.6	<p>Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen</p>



	<p>a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen: Um zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben im antragstellenden Unternehmen zur Gewährung staatlicher Beihilfen gegeben sind, ist für Anträge auf Steuerentlastung zu den unter 1.1 genannten Entlastungen eine Selbsterklärung nach Vordruck 1139 abzugeben. Ohne Vorlage dieser Selbsterklärung nach Vordruck 1139 wird der Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt, da die Prüfung der unionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist. Sofern für mehrere der unter 1.1. angeführten Normen zum gleichen Zeitpunkt eine Steuerentlastung beantragt werden soll, ist es ausreichend, <u>eine</u> Selbsterklärung nach Vordruck 1139 abzugeben. Die Selbsterklärung ist für den ersten Entlastungsabschnitt jedes Kalenderjahres vorzulegen. Weiteren Anträgen auf Steuerentlastung muss die Selbsterklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der bereits vorliegenden Selbsterklärung ergeben haben.</p> <p>b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen Begünstigte, die nach § 2 Absatz 3 EnergieStG versteuerte Energieerzeugnisse in begünstigten Anlagen nach § 3 und § 3a EnergieStG verwenden bzw. die Strom, zu den in § 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 oder 3 StromStG genannten Zwecken entnehmen, sind verpflichtet, unverzüglich bei Eintritt von wirtschaftlichen Schwierigkeiten dies dem zuständigen Hauptzollamt mit dem Vordruck 1139 anzuzeigen. Dies gilt ebenso bei der Verwendung von Energieerzeugnisse zu Zwecken des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 EnergieStG. Ab Eintritt der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist die Inanspruchnahme der unter 1.1. erfassten Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen nicht mehr zulässig. Der Beteiligte muss beim zuständigen Hauptzollamt die eingesetzten Energieerzeugnisse differenzversteuern (vgl. Punkt 3.4).</p>
<p>4.</p>	<p>Rückforderungsanordnung</p>
<p>4.1</p>	<p>Hintergrund dieser Regelung Zahlt ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe – gleich welcher Art (z.B. Betriebs-, Investitions-, Regional-, Umstrukturierungs-, Ausbildungsbeihilfen o.ä.) und gleich welcher gewährenden nationalen Institution (z.B. Bund, Länder, Kommunen, Kreditbanken o.ä.) - nicht zurück, obwohl die Europäische Kommission die Unvereinbarkeit dieser Beihilferegulierung mit dem Unionsrecht festgestellt und die Rückforderung angeordnet hat, darf ihm keine weitere (andere) staatliche Beihilfe mehr gewährt werden. So soll verhindert werden, dass das Funktionieren des Marktes durch wettbewerbsschädliche Beihilfen verzerrt wird. Erst wenn die zu Unrecht gewährte Beihilfe vollständig durch das entsprechende Unternehmen zurückgezahlt worden ist, hat es Anspruch auf „andere“ staatliche Beihilfen. Die Steuerbegünstigungen werden <u>ab dem Zeitpunkt nicht mehr gewährt</u>, an dem das Unternehmen einen durch die nationalen Institutionen rückgeforderten Betrag nicht zum Fälligkeitstag zahlt.</p>
<p>4.2</p>	<p>Rechtsfolgen, wenn ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene Beihilfe nicht zurückzahlt: Hat ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe nicht zurückgezahlt, ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:</p> <p>a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen Für den Zeitraum, in dem einem Unternehmen gegenüber ein Rückforderungsanspruch nach 4.1 besteht, darf keine unter 1.1. erfasste Steuerentlastung gewährt werden. Ist dieser Ausschlussgrund für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe entfallen (d.h. wurde die Forderung beglichen), kann – anders als unter 3. - auch „rückwirkend“ für den gesamten Zeitraum, in dem der Ausschlussgrund bestand und die Energieerzeugnisse verwendet oder Strom entnommen worden sind, die Steuerentlastung ausgezahlt werden.</p> <p>b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen Gegen Unternehmen, welche die unter 1.1 angeführten Steuerbefreiungen und/oder Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen wollen, dürfen im Zeitpunkt der Verwendung bzw. Entnahme keine offenen Rückforderungsansprüche nach 4.1 bestehen. Solange offene Forderungen aus einer Entscheidung der Kommission bestehen, ist die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach beihilferechtlichen Vorgaben nicht zulässig.</p> <p>Beispiel: Für Energieerzeugnisse, die in einer KWK-Anlage zur Erzeugung von Kraft (z.B. Druckluft) und Wärme, die mit gekennzeichnetem Gasöl (urspr. begünstigte Anlage gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG) verwendet werden, muss durch den Beteiligten beim zuständigen Hauptzollamt eine Differenzversteuerung vorgenommen werden.</p> <p>Für die verwendeten Energieerzeugnisse bzw. den entnommene Strom entsteht die Steuer nach dem gemäß § 2 EnergieStG bzw. § 3 StromStG jeweils zutreffenden Steuersatz, § 11b Abs. 1 EnergieStV (vorbehaltlich § 21 EnergieStG) bzw. § 1d Abs. 1 StromStV. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung (§§ 3 und 3a EnergieStG sowie § 9 Abs. 2 und 3 StromStG), gilt dies nur für den ermäßigten Teil der Steuer (Differenz zwischen Regelsteuersatz und dem reduzierten Steuersatz).</p> <p>Das Unternehmen hat für Energieerzeugnisse bzw. elektrischen Strom, für die/den die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer für Kohle, Erdgas und Strom ist am 25. Tag des Monats fällig, der auf den Monat der Entstehung der Steuer folgt. Die Steuer für andere Energieerzeugnisse, die in einem Monat entstanden ist, ist am zehnten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats fällig. Wird die Mitteilung über den Ausschlussgrund nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig.</p>



	<p>Für die versteuerten Energieerzeugnisse bzw. den versteuerten elektrischen Strom kann auf Antrag eine Steuerentlastung bis auf den Betrag entsprechend den in den §§ 3, 3a und 28 EnergieStG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 3 StromStG genannten Steuersätzen gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er der Rückforderungsanordnung zwischenzeitlich nachgekommen ist, § 11b Abs. 2 EnergieStV bzw. § 1d Abs.2 StromStV. Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt für alle Energieerzeugnisse zu beantragen. In der Anmeldung sind alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung ist selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31.12. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind bzw. der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird. Der Antrag auf Steuerentlastung der zuvor erhobenen Steuer ist formlos möglich.</p>
<p>4.3</p>	<p>Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen</p> <p>a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen: Um zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben im antragstellenden Unternehmen zur Gewährung staatlicher Beihilfen gegeben sind, ist für Anträge auf Steuerentlastung zu den unter 1.1 genannten Entlastungen eine Selbsterklärung nach Vordruck 1139 abzugeben. Ohne Vorlage dieser Selbsterklärung nach Vordruck 1139 wird der Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt, da die Prüfung der unionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist. Sofern für mehrere der unter 1.1. angeführte Normen zum gleichen Zeitpunkt eine Steuerentlastung beantragt werden soll, ist es ausreichend, <u>eine</u> Selbsterklärung nach Vordruck 1139 abzugeben. Die Selbsterklärung ist für den ersten Entlastungsabschnitt jedes Kalenderjahres vorzulegen. Weiteren Anträgen auf Steuerentlastung muss die Selbsterklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der bereits vorliegenden Selbsterklärung ergeben haben.</p> <p>b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen: Begünstigte, die Energieerzeugnisse, die nach § 2 Absatz 3 EnergieStG versteuert sind, in begünstigten Anlagen nach § 3 und § 3a EnergieStG verwenden bzw. die Strom, zu den nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 oder Absatz 3 StromStG genannten Zwecken entnehmen, sind verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt mit dem Vordruck 1139 anzuzeigen, dass eine geforderte Rückzahlung im obigen Sinn unterblieben ist. Dies gilt ebenso bei der Verwendung von Energieerzeugnisse zu Zwecken des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EnergieStG. Ab Eintritt der Fälligkeit ist die Inanspruchnahme der unter 1.1. erfassten Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen nicht mehr zulässig. Der Beteiligte muss beim zuständigen Hauptzollamt die eingesetzten Energieerzeugnisse differenzversteuern (vgl. Punkt 4.2).</p>
<p>5.</p>	<p>Besonderheiten bei begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG</p> <p>Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen ist im Fall einer begünstigten Anlage nach § 3 EnergieStG nicht erforderlich, wenn die eingesetzten Energieerzeugnisse ausschließlich der Stromerzeugung in Anlagen dienen, die während des gesamten Zeitraums stromsteuerpflichtig sind bzw. waren. Begünstigte Anlagen (Stromerzeugungsanlagen/KWK-Anlagen) gemäß § 3 EnergieStG sind nur diejenigen Anlagen, in denen die Energieerzeugnisse zum Antrieb von Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen verwendet werden. Wird das Energieerzeugnis in der Stromerzeugungsanlage/KWK-Anlage lediglich verheizt (z.B. Stirlingmotor, Dampfmaschine) handelt es sich hingegen nicht um eine begünstigte Anlage nach § 3 EnergieStG.</p> <p>Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2003/96 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie, ABl. L 283 vom 31. Oktober 2003, Seite 51) befreien die Mitgliedstaaten bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse (Input). Diese obligatorische Steuerbefreiung gilt jedoch nur, sofern eine Besteuerung des erzeugten Stroms (Output) erfolgt.</p> <p>Eine Befreiung von der Stromsteuer wird nur für Strom gewährt, der in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird, vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Strom, der in Stromerzeugungsanlagen mit mehr als zwei Megawatt elektrischer Nennleistung, erzeugt wird (Output), stromsteuerpflichtig ist. Die in einer solchen Anlage verwendeten Energieerzeugnisse (Input) können jedoch eine vollständige Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.</p> <p>Diese erfolgt regelmäßig in zwei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die in begünstigten Anlage nach § 3 EnergieStG eingesetzten Energieerzeugnisse sind regelmäßig zu einem reduzierten Steuersatz versteuert (z.B. beträgt die Steuer für in begünstigten Ablagen eingesetzten Erdgas 5,50 EUR je MWh Erdgas, vgl. § 2 Absatz 3 EnergieStG. Der Regelsteuersatz hingegen beträgt 13,90 EUR je MWh, vgl. § 2 Absatz 2 EnergieStG. Hieraus ergibt sich eine Begünstigung in Höhe von 8,40 EUR je MWh). Des Weiteren kann der Beteiligte die Steuerentlastung gemäß § 53 EnergieStG in Anspruch nehmen (z.B. 5,50 EUR je MWh Erdgas), sofern die elektrische Nennleistung der Stromerzeugungsanlage mehr als zwei Megawatt beträgt. <p>Beide Steuerbegünstigen sind Ausfluss der o.g. obligatorischen Steuerbefreiung und stellen damit keine staatliche Beihilfen im Sinn des Unionsrechts dar (§ 53 EnergieStG generell; § 3 EnergieStG nur in diesem Fall). Bitte beachten Sie jedoch: Ist der von Ihnen in einer begünstigten Anlage erzeugte Strom von der Stromsteuer befreit, so handelt es sich bei § 3 EnergieStG um eine staatliche Beihilfe im Sinn des Unionsrechts (da es sich in diesem Fall nicht um eine obligatorische Steuerbefreiung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Energiesteuerrichtlinie handelt) und die Regelungen von 1. bis 4. dieses Merkblatts finden Anwendung.</p>